K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT für Unternehmer

AACS plus
Austrian Agricultural Certification Scheme

Nachhaltigkeit von Braugerste

STAND: 11/2023 - Version 02

www.ama.at

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Inhalt Seite

1. Allgemeines 3
2. Begriffbestimmungen 4
3. Registrierung 7
4. Anforderungen 8
   3.1 Führung einer Massenbilanz 8
   3.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien 11
5. Aufzeichnungspflichten 14
   4.1 Das Unternehmen hat ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen. 14
   4.2 Führung von Aufzeichnungen betreffend Ein- und Verkauf nachhaltiger Waren - Datenübermittlung 15
6. Kontrollen 16
7. Massnahmen 16
8. Kosten 17
9. Probenziehungen 18
10. Zutritts- und Kontrollrechte 18
11. Aufbewahrungspflichten 18
12. Rat und Hilfe / Kontakt 19

1. ALLGEMEINES

Das Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS umfasst die Kontrolle von nachhaltigen Ausgangsstoffen, die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet wird.

Weiters umfasst das System die Übernahme aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere gleichwertige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Zweck dieses Programmes ist es, dass landwirtschaftliche Ausgangsstoffe bestimmte Kriterien erfüllen müssen um als nachhaltig zu gelten. Dabei kommen die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) des Europäischen Parlaments und des Rates analog zur Anwendung. Dies bedeutet, dass nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe grundsätzlich nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und unter bestimmten Standards der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 produziert werden. Überdies muss die Nachvollziehbarkeit vom Anbau bis zum Verbraucher über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein. Die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen gelten für nachhaltige Braugerste jedoch nicht.

Um auch für Braugerste den Nachweis der Nachhaltigkeit führen zu können, bietet die AMA nun die Möglichkeit an, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und forstwirtschlaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion zu zertifizieren.
Dies erfolgt im Rahmen des Programms „AACSplus“, welches von der AMA nach §28b AMA-Gesetz 1992 angeboten wird.

Um als Unternehmen für den Handel von nachhaltiger Braugerste zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich. Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACSplus - zugewiesen.
Die registrierten Unternehmen werden auf der Internetseite der AMA veröffentlicht.

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen zu führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, damit eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit des Warenflusses ermöglicht wird. Alle nachhaltig ausgewiesenen Zu- und Verkäufe sind in die Massenbilanz aufzunehmen. Der Bilanzierungszeitraum beträgt längstens 3 Monate.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen Unternehmen hat das Unternehmen seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen.

Die AMA überprüft mindestens einmal jährlich die registrierten Unternehmen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle. Für diese Leistungen ist ein Kostenersatz zu entrichten.

2. BEGRIFFBESTIMMUNGEN

„**Abfall**" im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, ausgenommen Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen

„**Artenreich**" (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. es handelt sich um: (i) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, gefährdete oder anfällige Arten, wie sie in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur oder in anderen Listen mit ähnlicher Zielsetzung für Arten oder Lebensräume, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind, aufgeführt sind; oder ii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit beschränktem Verbreitungsgebiet; oder iii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für die genetische Vielfalt innerhalb einer Art; oder iv) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder oder sammelnder Arten; oder v) ein regional oder national bedeutendes oder stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem. (1)

„Bewirtschaftende“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe erzeugen (landw. Betriebe)

„registrierte Bewirtschaftende“ sind Betriebe, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffen erzeugen (landw. Betrieb) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, die eine Bewirtschafterbestätigung abgegeben haben

„Biomasse” ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung

„Braugerste“ ist Gerste, die zur Herstellung von Bier bestimmt ist

„Braumalz“ bezeichnet Getreide (v.a. Gerste), das kurz nach der Keimung wieder getrocknet wurde und für die Herstellung von Bier verwendet wird

„**Degradiert**" (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. sie sind durch einen langfristigen Verlust an biologischer Vielfalt gekennzeichnet, beispielsweise durch Überweidung, mechanische Beschädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität[1]

„Endverarbeitende“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten

„Erstkaufende“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen

[1] diese Definition gilt sowohl für "Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt" als auch für "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“

„**Grünland**“ sind terrestrische Ökosysteme, die mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen von krautiger oder strauchartiger Vegetation beherrscht werden. Dazu gehören auch Wiesen oder Weiden, die für die Heuernte genutzt werden, nicht aber Flächen, die für die Erzeugung anderer Kulturen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Ackerflächen. Ausgeschlossen sind ferner kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, es sei denn, es handelt sich um agroforstwirtschaftliche Systeme, die Landnutzungssysteme umfassen, bei denen Bäume zusammen mit Kulturpflanzen oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Umgebungen bewirtschaftet werden. Die Dominanz von krautiger oder strauchartiger Vegetation bedeutet, dass die Bodenbedeckung insgesamt größer ist als das Kronendach von Bäumen

„künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde und nicht degradiert ist, d.h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Bespiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist und artenreich ist.

„natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ bezeichnet Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

„**Primärwald und andere bewaldete Flächen**“ das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind

„**Ausgewiesene Flächen**“ die durch Gesetz oder von der jeweils zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die durch internationale Übereinkommen anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, ausgewiesen sind, sofern sie gemäß Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 anerkannt werden.

„GLÖZ“ bedeutet guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (siehe Merkblatt für Bewirtschafter), hier ist die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen gemeint

„Handelnde“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„**Lignozellulosehaltiges Material"** Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, z. B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und Rückständen und Abfällen der forstbasierten Industrie

„Massenbilanz“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom verarbeitenden zum landw. Betrieb gewährleistet

„**Reststoff**“ ist ein Stoff der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren;

„Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft“ Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;

„Umschichtung“ ist die Möglichkeit in der Massenbilanz aberkannte, aber ursprünglich als nachhaltig gekaufte Warenmengen mit anderen nachhaltig erzeugten Warenmengen (aber nicht in der Massenbilanz eingestuft) zu tauschen. Voraussetzung einer solchen Umschichtung ist natürlich das Vorhandensein der Bestätigung des Bewirtschafters für die dann getauschte nachhaltig erzeugte Menge.

„Ursprungsland“ ist das Land, in dem sich die Flächen befinden, auf denen die betreffenden Ausgangserzeugnisse nachhaltig erzeugt (geerntet) wurden (Anbauland).

„**Zellulosehaltiges Non-Food-Material**“ Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern

„Zwischenverarbeitende“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmende), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten

3. REGISTRIERUNG

Um als Unternehmen in der Kette der Nachhaltigkeit von nachhaltiger Braugerste zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich. Eine Registrierung als Unternehmen ist mittels Formular AACSplus-NH-B1 bei der AMA zu beantragen.
Das Formular AACSplus-NH-B1 ist ordnungsgemäß auszufüllen und **im Original** an die AMA zu senden. Alle erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „AACSplus-NH-B1“ unter www.ama.at .

Im Rahmen dieser Antragstellung prüft die AMA die angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Anhand einer darauffolgenden Vor-Ort-Kontrolle werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.
Bereits im AACS registrierte Unternehmen werden ohne Erst-Registrierungskontrolle ins AACSplus-System übernommen.
Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACSplus - zugewiesen.
Die Gültigkeit der Registrierung wird durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen registriert sind, bekommen als Registrierungsnummer ihre bereits bestehende Nummer mit dem Zusatz AACSplus zugewiesen.

Da die Kontrollen einmal jährlich durchgeführt werden, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 16.07.2022 / Registrierung bis 31.12.2023).

Diese Registrierung ermöglicht dem Unternehmen zum Verkauf von als nachhaltig deklarierter Braugerste. In Zusammenhang mit solchen Geschäftstätigkeiten ist die erteilte Registrierungsnummer immer anzugeben.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite. Zweck der Veröffentlichung ist, dass Unternehmen, welche nachhaltige Ausgangsstoffe aufkaufen, sich vergewissern können, dass die Registrierungsnummer gemäß dem Formular NH-U1 korrekt ist und der verkaufende Betrieb eine aufrechte Registrierung bei der AMA hat.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Beendigung der Registrierung:

Will ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen, ist die schriftliche Bekanntgabe (von der Leitung des Unternehmens, Geschäftsführung oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) jederzeit möglich. Die Beendigung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.
Falls noch nachhaltige Warenbewegungen stattgefunden haben, kann eine abschließende (kostenpflichtige) Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

4. ANFORDERUNGEN

Die Unternehmen (Erstkaufende, Handelnde) müssen Aufzeichnungen führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Es muss festgestellt werden können, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, das eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit aller Warenein- und -ausgänge ermöglicht.

3.1 FÜHRUNG EINER MASSENBILANZ

Diese Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Registrierung an für nachhaltige Waren laufend zu führen und in den von der AMA festgesetzten Fristen (siehe Punkt 4.2) zu übermitteln.
Es ist nicht zulässig, diese Dokumentation im Nachhinein zu besorgen / führen oder abzuändern.
Zur Dokumentation dieser nachhaltigen Lieferungen dienen Bestätigungen des registrierten Bewirtschafters bzw. Bestätigungen des Verkaufs (AACS NH-U1).

In der **Massenbilanz eines Unternehmens** sind als Einzelpositionen alle nachhaltigen Auf- bzw. Verkäufe aufzuzeichnen und mindestens folgende Punkte zu dokumentieren:

→ **Nachhaltig:**
Es ist anzugeben ob diese Ware als nachhaltig gilt oder nicht – JA oder NEIN – Dieses Feld ist zu führen,

- um die nachhaltigen Ausgangsstoffe von den nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen zu trennen,
- da im Nachhinein durch eine Kontrolle der AMA eine Menge als nicht nachhaltig eingestuft werden kann und dadurch auszubuchen ist.

→ **ID-Nr.:**
Es ist eine Identifizierungsnummer anzugeben, um die Warenflüsse auf einen bewirtschaftenden Betrieb oder ein Unternehmen zurückführen zu können.

Im Falle des Aufkaufes von einem österreichischen erzeugenden Betrieb (Bewirtschaftende) ist dies die AMA-Betriebsnummer.
Im Falle des Auf- bzw. Verkaufes von bzw. an ein(em) österreichisches(n) Unternehmen ist dies die AMA-Registrierungsnummer.
Im Falle des Aufkaufes von einem Unternehmen oder Bewirtschaftenden, die einer anderen gleichwertigen Regelung unterliegen, ist die Bezeichnung der Regelung anzugeben.

→ **Datum Aufkauf bzw. Verkauf:**
Es ist das Datum des Aufkaufes bzw. des Verkaufes anzugeben.

→ **Art des Ausgangsstoffes:**
Es ist die Bezeichnung der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben.

→ **Menge inkl. Einheit:**
Es sind die Menge und deren Einheit des Aufkaufs bzw. Verkaufs anzugeben.

→ **Erntejahr:**
Es ist das Erntejahr der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Die Waren unterschiedlicher Ernten (z.B. 2022 und 2023) müssen getrennt ausgewiesen werden!

→ **Ursprungsland (Anbauland):**
Es ist das Anbauland des Ausgangsstoffes der Aufkäufe bzw. Verkäufe anzugeben (Abkürzungen der Länder siehe VO (EG) Nr. 1833/2006). Waren verschiedener Ursprungsländer (z.B. AT, HU) sind in der Massebilanz getrennt auszuweisen.

→ **Standort der Lagereinrichtungen :**
Befinden sich die betreffenden Lagereinrichtungen an mehreren Standorten, sind die entsprechenden Standorte anzugeben.

Jedes Unternehmen hat entsprechend dem festgelegten Bilanzierungszeitraum (quartalsweise oder monatsweise Bilanzierung erlaubt) eine Abrechnung durchzuführen.

Bei Wahl des quartalsweisen Bilanzierungszeitraumes sind nachweislich eigenständige Kontrollen der Bilanzierungszeiträume vom Unternehmen durchzuführen. Diese quartalsweise Bilanzierung ist als jeweiliges Quartal des Kalenderjahres zu verstehen (Jän. – März / April – Juni / Juli – Sept. / Okt. – Dez.).

Innerhalb des gewählten Zeitraumes darf - abhängig vom jeweiligen Vorlagerstand - nicht mehr nachhaltige Ware verkauft als aufgekauft werden.

Die Abrechnung (Bilanz) eines Zeitraumes hat folgende Angaben zu enthalten:

→ Art des Ausgangsstoffes (jede Warenart ist einzeln abzurechnen)

→ Menge inkl. Einheit

→ Erntejahr (jedes Erntejahr ist einzeln abzurechnen)

→ Ursprungsland (Anbauland): Ware mit verschiedenen Herkunftsländern ist getrennt auszuweisen

→ Standort der Lagereinrichtung (wenn zutreffend)

→ Pro Produktionsstandort ist eine Massenbilanz zu führen

Nachfolgendes Schema ist anzuwenden:

Lagerbestand nachhaltiger Ausgangsstoffe (= Restlagerbestand vom vorigen Zeitraum)

+ Ankäufe nachhaltiger Ausgangstoffe mit Datum

- Verkäufe nachhaltiger und nicht nachhaltiger (wenn aus nachhaltigem Lagerbestand) Ausgangsstoffe mit Datum

+/- Sonstige Buchungen (z.B. Schwund) **= Endlagerbestand (inklusive Fremdlager)**

Als Fremdlager ist eine Lagereinrichtung anzusehen, die nicht dem Unternehmen angehört, in dem jedoch als nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe des Unternehmens gelagert werden (unabhängig davon, ob sich diese Lager innerhalb oder außerhalb österreichischen Bundesgebietes befinden).

!

Hinweis:

Der buchhalterische Lagerbestand von nachhaltiger Ware am Ende des Bilanzierungszeitraumes darf niemals größer sein als der tatsächlich physisch auf Lager liegende Gesamtbestand.

Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware nicht kleiner als 0 sein.

Ablauf der Durchführung der Maßnahme im Zuge der nachhaltigen Produktion von Braugerste und Verarbeitungsprodukte

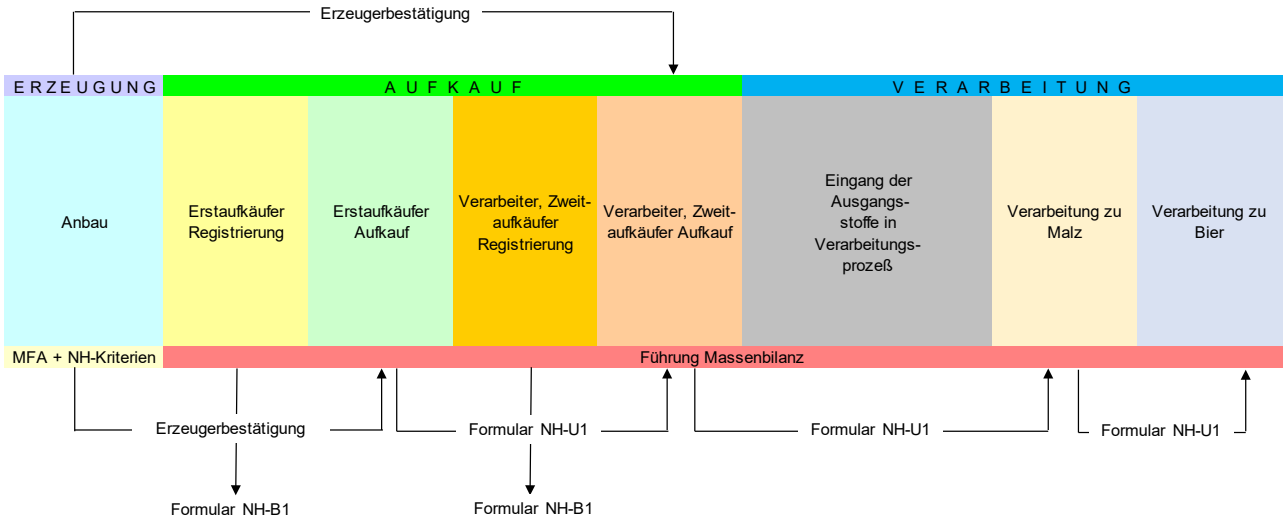

Mengenbestimmung:

Die betreffende Ware ist zumindest einmalig bei Lieferung auf einer geeichten Waageinrichtung zu verwiegen. Entweder beim Ausgang der Ware beim Verkaufs-Betrieb oder bei Eingang der Ware beim abnehmenden Betrieb. Die Menge ist auf ganze Kilogramm auf einer geeichten Waage im Sinne des
Maß- und Eichgesetz zu bestimmen. Eine Bestimmung der Menge kann auch auf Basis geeichter Transportbehälter, welche in Ö befüllt wurden, erfolgen. Die Nacheichfrist der Messgeräte beträgt 2 Jahre ab der letzten Eichung.

Gewichtsdifferenzen:

Aufgrund zulässiger Fehlergrenzen der Messgeräte, sowie Schätzungen bei den Sichtprüfungen betreffend Verunreinigungen, wird – im Falle von positiven Abweichungen (dh. Auftreten von Mehrmengen) – ein Toleranzwert von 0,5% im Rahmen des Bilanzierungsnachweises (Ein-, Verkauf) akzeptiert.

3.2 BESTÄTIGUNGEN ZUR EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

Zukäufe von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen direkt bei Bewirtschaftenden gelten als Erstkauf. Der Erstkauf lässt sich von Bewirtschaftenden anhand einer schriftlichen Bestätigung belegen, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe als nachhaltig erzeugt gelten.
Diese Bestätigung des registrierten Bewirtschafters ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen auszustellen und dem Unternehmen im Original zu übergeben.
Mit der Abgabe der unterschriebenen Bestätigung garantiert der landw. Betrieb die Einhaltung der am Formular angeführten Kriterien. Der Punkt 4 bez. der THGE-Werte ist für nachhaltige Braugerste nicht relevant.

Darüber hinaus gelten für nachhaltige Liefer-Betriebe / Bewirtschaftende die Bestimmungen des „Merkblattes für registrierte Bewirtschafter“ (ausgenommen die Regelungen bez. der Berechnung der Treibhausgasminderung).
Kauft ein Verarbeitungsbetrieb landwirtschaftliche Ausgangsstoffe direkt bei der bewirtschaftenden Person, gilt dies ebenfalls als Erstkauf!

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen registrierten Unternehmen hat das Unternehmen ebenfalls seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen. Hierfür wird das Formular NH-U1 verwendet. Diese Bestätigung dient zur Rückverfolgbarkeit in der Nachhaltigkeitskette.
Die Spalte „Treibhausgasemission zum Zeitpunkt der Lieferung“ ist hierbei nicht relevant und wird daher nicht ausgefüllt.

Diese Bestätigungen sind unter anderem Grundlage, damit die Ausgangsstoffe als nachhaltig anerkannt werden können und sind 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des Aufkaufes von nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen aufzubewahren. Diese Bestätigungen sind auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen oder Beauftragten des Bundes und der AMA vorzulegen.

Für Verkäufe in nicht deutschsprachige Länder hat die AMA das Formular NH-U1 in englischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Für Teilnehmende am System AACSplus gilt folgende Nachweispflicht:

Kauf von Erzeugenden in AT:	Bestätigung des Bewirtschafters von AACS
Kauf vom Handelnden in AT:	NH-U1 von AACS

Kauf von Erzeugenden/Handelnden aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten: entsprechende Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z. B. ISSC plus oder REDcert²

Verkauf zu Handelnden / Verarbeitenden in EU: NH-U1 von AACS

Zeitpunkt der Ausstellung von Nachhaltigkeitsbestätigungen:

Die Ausstellung bzw. das Vorliegen der Bestätigung über nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe für Lieferungen in Österreich hat spätestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in die Bestandsbuchhaltung beim jeweiligen Verkauf bzw. Kauf zu erfolgen.

Die Bestätigung ist dem kaufenden Unternehmen im Original auszuhändigen und hat in Kopie beim verkaufenden Betrieb aufzuliegen.

Als Vereinfachung ist zugelassen, dass die Bestätigung (NH-U1) im Zuge eines Kontraktes für mehrere Lieferungen ausgestellt wird.
Überschreitet ein Kontrakt den gewählten Bilanzierungszeitraum, muss pro Bilanzierungszeitraum ein NH-U1 ausgestellt werden, das heißt ein NH-U1 darf nicht über 2 Quartale ausgestellt werden. Die Menge darf jedoch höchstens die Menge der physisch erfolgten Lieferungen betragen (im Vorfeld der tatsächlichen Lieferungen ist die Ausstellung eines NH-U1 Formulars auf Basis eines Kontraktes nicht möglich). In den Dokumenten (NH-U1) ist die entsprechende Kontraktnummer zu nennen. Die Zuordnung der einzelnen Lieferungen zu einem Kontrakt ist entsprechend aufzuzeichnen.

Achtung: Falls mehrere Ursprungsländer im Formular NH-U1 aufgelistet werden, sind für jedes Land die jeweiligen gelieferten Mengen anzugeben (gleiches gilt für verschiedene Erntejahre).

Fehlerhafte NH-U1 Formulare:

Wurde ein NH-U1 Formular nicht vollständig bzw. falsch ausgestellt, ist seitens des verkaufenden Betriebes das Original einzuziehen, die Korrektur darauf nachvollziehbar (Datum, Stempel, Unterschrift) vorzunehmen, eine Kopie davon aufzubewahren und das Original wieder dem kaufenden Betrieb auszuhändigen.
Korrekturen von NH-U1 Formularen dürfen nur innerhalb des Bilanzierungszeitraumes bzw. längstens einen Monat nach jeweiligem Quartalsende durchgeführt werden.

Verlust eines NH-U1 Formulars:

Bei Verlust eines NH-U1 Formulars stellt der verkaufende dem kaufenden Betrieb eine beglaubigte (Datum, Stempel, Unterschrift) Kopie aus.

Gewichtsdifferenzen:

Bei Gewichtsdifferenzen zwischen ausgestelltem NH-U1 bzw. Lieferschein und dem tatsächlich ermittelten Gewicht beim kaufenden Betrieb ist das NH-U1 Formular durch den verkaufenden Betrieb zu korrigieren. Eine Korrektur des NH-U1 aufgrund von Gewichtsdifferenzen hat wie bei Weitergabe eines fehlerhaften NH-U1 zu erfolgen.

5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

4.1 DAS UNTERNEHMEN HAT ORDNUNGSGEMÄSS KAUFMÄNNISCHE BÜCHER ZU FÜHREN.

Die Bestandsbuchhaltung enthält neben der Art der Ware das durch Verwiegen festgestellte Gewicht sowie den Feuchtigkeitsgehalt. Die Verwiegung der Waren hat auf geeichten Waagen im Sinne des Bundesgesetzes für Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG, StF: BGBl. Nr. 152/1950) zu erfolgen.

Im Falle von Umlagerungen, weiteren Bearbeitungen, sowie neuerlichen Verwiegungen ist das aktuell bemessene Gewicht in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen.

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten für Aufkaufende und Handelnde:

- aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangsstoffe inkl. Importe
- vernichtete Mengen inkl. Begründung
- verkaufte oder abgegebene Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten aufkaufenden Betriebes
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerverluste inkl. Begründung
- Lagerstand
- Lagerstandort
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

4.2 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN BETREFFEND EIN- UND VERKAUF NACHHALTIGER WAREN - DATENÜBERMITTLUNG

Bewirtschaftende

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller von Bewirtschaftenden (landw. Betrieben) zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Betriebsnummer bei österr. Bewirtschaftenden, sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Zukäufe

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmen; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Wird ausländische Ware mit entsprechender Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z. B. ISSC plus oder REDcert² ins AACS plus-System übernommen, so ist die Bezeichnung des Zertifizierungssystems (inkl. ID-Nummer) ebenfalls mitzuteilen.

Verkäufe

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten verkauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Verkaufs, ID-Nr. des kaufenden Betriebes (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmen; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Aus diesen Aufzeichnungen soll eine Übersicht erstellt werden können, die getrennt auf Zukäufe nachhaltiger Ware von Bewirtschaftenden, Zukäufe nachhaltiger Ware von Unternehmen (z.B. anhand NH-U1) und Verkäufe anhand NH-U1 auswertbar sein soll.
Es sind zumindest 4 Bilanzen inkl. entsprechender Bewirtschaftende / Zukaufs- und Verkaufslisten je Kalenderjahr nachweislich zu führen.

Diese Massenbilanzen sind für jedes Quartal längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln.
Übermittlung per E-Mail (nachhaltigkeit@ama.gv.at) bzw. per Telefax (050 31 51 - 303)

Die zu übermittelnden Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- Liste landw. Betriebe (siehe oben)
- Zukaufsliste (siehe oben)
- Verkaufsliste (siehe oben)
- Bilanz/Abrechnung (siehe Kapitel 3)

Sollten keine Warenbewegungen im betreffenden Quartal stattgefunden haben, ist eine Leermeldung zu übermitteln.

Hinweis: Bei ausbleibender, unvollständiger bzw. fehlerhafter Meldeverpflichtung im Rahmen der Quartalsmeldung kann eine zusätzliche kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden. Nach Übersendung der Unterlagen ist eine Korrektur der Daten bis längstens einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende möglich!

Hinweis:
Nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ist eine Korrektur der Bilanzen nicht mehr möglich!

6. KONTROLLEN

Registrierung

Im Rahmen der Antragstellung prüft die AMA die anhand des Antragsformulars AACSplus NH-B1 angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Bei noch nicht im AACS-System registrierten Unternehmen werden zusätzliche Erstkontrollen durchgeführt. In weiterer Folge werden die Daten und Anforderungen einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Durchführung der Überwachung

Diese Kontrollen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt - ausgenommen davon sind Teilnehmende der Kleinmengenregelung.
Inhalt der Kontrolle sind die im Rahmen der Datenübermittlung gesendeten Massenbilanzen, sonstige Aufzeichnungspflichten, Bewirtschafterbestätigungen sowie NH-U1-Dokumente.

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen

Das sind Kontrollen durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

7. MASSNAHMEN

Bei festgestellten Mängeln kann die AMA Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmen umzusetzen sind.

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. der befristete oder dauerhafte Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:
Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. dauerhafter oder befristeter Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen
Schwerwiegende Verstöße beinhalten grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung oder auch vorsätzliche Falschangaben (z.B. beim Antrag auf Registrierung).

Wesentlich sind ebenfalls Verstöße, die eine Ungültigkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen (ganze oder teilweise Ungültigkeit) nach sich ziehen (z.B. Fälschung von Dokumenten).

Die AMA kann dem Unternehmen in solchen Fällen die Registrierung befristet oder dauerhaft entziehen.

Eine Prüfungsverweigerung eines registrierten Unternehmens führt ebenfalls zu einem Entzug der Registrierung!

8. KOSTEN

Kosten für Registrierung

Für die erste Registrierungskontrolle und die daraus resultierende Registrierung wird ein Pauschalbetrag von EUR **300,--** vorgeschrieben.
Die in weiterer Folge zur Verlängerung der Registrierung vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen werden mit einem Kostenersatz von EUR **60,**-- verrechnet.

Kosten für Überwachung

Für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten wird eine Pauschale von EUR **175,00--** vorgeschrieben.
Die Pauschale beinhaltet verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen
bis zu 10.000 T für nachhaltige Braugerste

Werden die Höchstmengen der Pauschale überschritten, so werden zusätzlich für weitere verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen
Nachhaltige Braugerste von 10.001 T bis 100.000 T: 0,005 EUR/T
und ab 100.001 T: 0,0025 EUR/T;
vorgeschrieben.

Tritt bei einem Unternehmen ein Mangel auf, ist für ev. zusätzliche Kontrollen ebenso ein Kostenersatz zu entrichten.

Sind Probenziehungen zur Untersuchung von nachhaltigen Waren nötig, trägt die Kosten hierfür das jeweilige Unternehmen.

9. PROBENZIEHUNGEN

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle können bei einem registrierten Unternehmen vom Kontrollorgan der AMA Proben zur näheren Bestimmung der nachhaltigen Ware gezogen werden. Diese Proben werden von der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht und aufgrund ihrer Beschaffenheit in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Das Ergebnis der Probenziehungen wird dem jeweiligen Unternehmen von der AMA mitgeteilt.

10. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Das Unternehmen hat den Organen und Beauftragten der AMA (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat das Unternehmen auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Das Unternehmen hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

12. RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria

GB I / Abt. 3 / Ref. 10 - Marktmaßnahmen

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151-DW
Fax: 050 3151-303

Hr. Ing. Alois LUGER – DW 218 (Referatsleiter)

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf HACKL – DW 4816

Hr. Dipl.-Ing. Michael UNGER – DW 262

Fr. Natalie FRITZ – DW 207

Fr. Andrea BARECK – DW 4817

E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter http://www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: 050 3151-0, Fax: 050 3151-303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.